

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 172.176 vom 12. Juni 2007

A. 183.726/XIII-4571

In der Rechtssache: **DERWAHL** Alfred,

Stockem 77
4700 Eupen,

gegen:

das **Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der
Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF)**.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER
DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des Antrags, den Alfred DERWAHL am 31. Mai 2007 eingereicht hat zwecks Aussetzung, nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit, des Beschlusses des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) vom 21. Mai 2007, ihn nicht mehr zu den Personalmitgliedern zu zählen und die Auszahlung seines Gehalts ab 1. Juni 2007 einzustellen;

Aufgrund der Anordnung vom 1. Juni 2007, die die Sache auf die Sitzung vom 6. Juni 2007 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn M. LAZARUS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Frau VOGEL,
Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten
Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Artikel 84 des Regentenerlasses vom 23. August
1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung (jetzt:
Verwaltungsstreitsachenabteilung) des Staatsrates durch Artikel 42 des königlichen
Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen
Entscheidung vor dem Staatsrat auf letztgenanntes Verfahren für anwendbar erklärt
wird; dass Artikel 84, Absatz 1, zufolge "[a]lle Prozessunterlagen [...] als Einschreiben
an den Staatsrat zu senden [sind]", wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist
(Absatz 5); dass im o.a. königlichen Erlass vom 5. Dezember 1991 keine Ausnahme von
dieser Regel vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass im vorliegenden Fall der Aussetzungsantrag wegen
äußerster Dringlichkeit ausschließlich per Telefax eingereicht wurde; dass er deshalb
unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der
einstweiligen Entscheidungen am zwölften Juni zweitausendsieben von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU